



Satzung & Kleingartenordnung

Ausgabe 2009

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Organisation führt den Namen „Verein für naturgemäße Gesundheitspflege“ e.V. oder kurz „Nat'l“ e.V. - im folgenden Verein genannt - und hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 625 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10 Der Verein überlässt seinen Mitgliedern aus der ihm zur Verfügung gestellten Kleingartenanlage, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

- 2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
- a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.3 Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen gerechnet vom Tag der Zustellung an, Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung der Mitgliedervollversammlung ist endgültig. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Satzung des Vereins ein.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestätigten finanziellen Mittel pünktlich zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Verein, der nur nach vorheriger halbjährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Brief zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn das betreffende Mitglied trotz Abmahnung gröblichst und schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung des Vereins obliegen.
- 5.3 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (dem 2. Vorsitzenden), dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
- 7.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende	der 2. Vorsitzende
der 1. Kassierer	der 1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer.
Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftliche Vollmacht erteilt werden.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl auf vier Jahre gewählt.
Gewählt wird im zweijährigen Wechsel und in ungeraden Jahren.

erstmalig 1995 2.Vorsitzender / 1.Kassierer
erstmalig 1997 1.Vorsitzender / 1.Schriftführer

- 7.4 Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer in den Vorstand berufen.
Die Berufung läuft mit der nächsten Jahreshauptversammlung aus; sie kann nach der nächsten Jahreshauptversammlung erneut erfolgen.
Die Anzahl der Beisitzer darf sieben nicht überschreiten.
Beisitzer können an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

- 7.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere hat er gefasste Beschlüsse durchzusetzen.

- 7.6 Der 1.Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (der 2. Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins,

- 8.3 aus dem Vereinsvorstand und seinen Beisitzern.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zwei Mal zusammen. Außerdem können nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, und zwar binnen acht Wochen nach Eingang beim Vorstand.
Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, mindestens vier Wochen vorher wird die Tagesordnung per Aushang bekannt gemacht.

- 8.5 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Buchprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen des Vorstandes und der Buchprüfer,
- Genehmigung des Haushaltvoranschlags,
- Etwaige Satzungsänderungen,
- Anträge,
- Berufung von Ehrenmitgliedern.

- 8.6 Zu den Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Sie werden gleich Abwesenden behandelt. Abgegebene ungültige Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

- 8.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
- 8.9 Die ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Beiträge, Kassen - und Rechnungswesen

- 9.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis 28.02. für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
- 9.2 Die Rechnungsführung des Vereins hat nach den kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereines zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten durchzuführen, die der im Haushaltplan genannten Gliederung entsprechen.
- 9.3 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltvoranschlag aufzustellen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 9.4 Von der Mitgliederversammlung sind drei Buchprüfer zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Buchprüfern zu unterzeichnen ist.

10. Vom Amtsgericht und vom Finanzamt Leipzig geforderte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

11. Änderung des Zweckes des Vereins und seine Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Vereins und seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu einberufen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins für naturgemäße Gesundheitspflege e.V. am 09. April 1994 beschlossen.
Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 29. Juli 1994.

Kleingartenordnung

Grundlage dieser Kleingartenordnung ist die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. (Beschluss des 7. Verbandstages vom 20.11.2004) in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 in der jeweils letzten gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Festlegungen
2. Beziehungen zwischen den Mitgliedern
3. Nutzung und Gestaltung der Gärten
4. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
5. Errichtung von Bauwerken
6. Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz
7. Befahren der Wege
8. Verstöße
9. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

1. Allgemeine Festlegungen

- 1.1 Alle Festlegungen der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. werden in vollem Umfang durch den Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V. anerkannt.
- 1.2 Die Kleingartenordnung ist unter Beachtung der Hinweise der Vereins -mitglieder und veränderter gesetzlicher oder kommunaler Festlegungen zu überarbeiten.

2. Beziehungen zwischen den Mitgliedern

- 2.1 Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins ist durch gegenseitige Achtung, Unterstützung und Rücksichtnahme im Vereinsleben gekennzeichnet.
- 2.2 Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen getroffen.
- 2.3 Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung durch den Betrieb von Radios und Verstärkeranlagen sowie von Fernsehgeräten ist verboten.
Grundsätzlich sind Lärmbelästigungen an Sonn - und Feiertagen von 12.00 - 15.00 Uhr und täglich nach 22.00 Uhr zu vermeiden. Letztgenanntes gilt gleichermaßen für die Benutzung des Kinderspielplatzes.
- 2.4 Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren ist in den Kleingartenparzellen verboten. Ruhestörungen durch Maschineneinsatz und bei Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Bautätigkeiten in Ruhezeiten sind verboten. Ausgenommen ist der Zeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

3. Nutzung und Gestaltung der Kleingärten

- 3.1 Der Nutzungszweck des Kleingartens besteht in der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung des Vereinsmitgliedes auf der Grundlage des Pachtvertrages.
- 3.2 Die Kleintierzucht und Kleintierhaltung sind aufgrund der Größe der Gärten nicht gestattet. Kinderspieltiere (z.B. Meerschweinchen, Zwergkaninchen u.ä.) können vorübergehend mitgebracht werden, wenn keine Belästigungen dadurch eintreten.
- 3.3 Mit der Pachtung eines Gartens übernehmen die Vereinsmitglieder die Verantwortung für die Nutzung des Bodens sowie für die Pflege von Natur und Umwelt. Gerümpelecken, ungenutzte Baumaterialien und ähnliche den Garten verunstaltende Ablagerungen sind vom Gartenpächter und auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu entsorgen. Diese Frist kann vom Vorstand angeordnet werden.

4. Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

- 4.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Für bestimmte Leihgeräte kann ein geringes Entgelt für Reparatur - und Wartungszwecke erhoben werden.

- 4.2 Die persönlichen Arbeitsleistungen (Gemeinschaftsarbeit), die satzungsgemäß festgeschrieben sind, werden jährlich zur 1. Mitgliederversammlung bestätigt. Diese Festlegung gilt auch für Mitglieder, die eine Gartennutzung beantragt haben.
- 4.3 Mitglieder können aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder anderer schwerwiegender sozialer Aspekte auf ihren schriftlichen Antrag hin vom Vorstand von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden, wenn nachweislich keinerlei Dritte für das Vereinsmitglied eintreten können. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich befreit, ebenso vereinsfördernde Mitglieder, die keinen Garten beanspruchen.
- 4.4 Wird die persönliche Arbeitsleistung vom Vereinsmitglied nicht erbracht, ist es verpflichtet, ein Entgelt dafür zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Marktpreis der jährlich anfallenden Arbeiten und Leistungen.
- 4.5 Eine Übernahme von persönlichen Arbeitsleistungen in das neue Jahr ist aus zwingenden Gründen zulässig, wenn bis zum 31.10. ein schriftlicher Antrag beim Vorstand vorliegt. Eine Aufrechnung für mehr geleistete Stunden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

5. Errichtung von Bauwerken

- 5.1 Die Errichtung von Bauwerken in den Kleingärten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des Gestaltungsplanes der Gartenanlage.
- 5.2 Die Errichtung, der Um - und Ausbau von Bauwerken in den Kleingärten erfolgt nach den gültigen Rechtsvorschriften. Im Auftrag des Vorstandes kann eine berufene Kommission aus Baufachleuten über den Bauantrag entscheiden.
- 5.3 Die Tiefe der Mindestabstandsfläche zur Gartengrenze bei neu beantragten baulichen Anlagen wird mit 0,60 m festgelegt.
- 5.4 Das Aufstellen eines Badebeckens mit einem Durchmesser oder einer Seitenlänge von mehr als 2.5 m bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Diese wird erteilt, wenn die Gartengröße ausreichend bemessen ist und die kleingärtnerische Nutzung erhalten bleibt.

6. Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz

- 6.1 Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist auf die Erhaltung und den Schutz der Natur zu achten. Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind zu kompostieren. Beim Anlegen des Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,5 m zur Nachbargrenze einzuhalten, desweiteren ist er nicht unmittelbar an öffentlichen Wegen anzulegen.
- 6.2 Angefahrene Abriss - sowie Baumaterialien, Erde und Dünger sind umgehend aus öffentlichen Wegen und Plätzen zu entfernen. Die Eigentümer vorgenannter Materialien haben diese während der Zeit ihrer Lagerung mit Namen und Gartenummer deutlich zu kennzeichnen. Bei der Verletzung der Räumspflicht können Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- 6.3 Als Zaunhöhe wird für Grenz - und Wegezäune 1 m festgelegt. Außenzäune haben 1.80 m Höhe. Als geeignetes Material wird Holz empfohlen. Die Gartentore sind aus Sicherheitsgründen nach innen öffnend aufzuhängen.

- 6.4 Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, abends beim Verlassen der Kleingartenanlage die Außentore zu schließen.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- Tor / Dieskaustraße sowie alle Nebeneingänge
1. Oktober - 31. März: Montag - Freitag geschlossen
Samstag, Sonntag, Feiertag 10.00 - 18.00 Uhr
1. April - 30. September: täglich 8.00 - 20.00 Uhr
- Tor / Kurt - Kresse - Straße (kleines Eingangstor)

Ist bei Gaststättenbetrieb ganzjährig zur Betriebszeit geöffnet. Die Schließung erfolgt durch den Gaststättenpächter.

7. Befahren der Wege

- 7.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten.

- 7.2 Ausnahmegenehmigungen erhalten:

- a) Kinder, bis 6 Jahre auf Kleinfahrzeugen
- b) Der Gaststättenpächter und seine Anlieferfahrzeuge
- c) Mitglieder, denen größere Mengen von Dünger oder Baustoffen angeliefert werden. Der genannte Personenkreis haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragte Dritte verursachen.

- 7.3 Der Gaststättenpächter kann sein Fahrzeug aus Sicherheitsgründen auf einem gekennzeichneten Platz zur Betriebszeit abstellen.

8. Verstöße

- 8.1 Verstöße gegen die Festlegungen der Kleingartenordnung werden durch den Vorstand geahndet. Nach erfolgter Anhörung oder erfolgter Schlichtung wird eine Abmahnung erteilt.

- 8.2 Bei schwerwiegenden Verstößen wird entsprechend der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. § 11 verfahren.

9. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

- 9.1 Werden durch neue oder veränderte gesetzliche Bestimmungen einzelne Regelungen der Kleingartenordnung unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit dieser Ordnung insgesamt. Die unwirksamen Regelungen sind vom Vorstand durch wirksame zu ersetzen und treten mit ihrer Verkündung vorläufig in Kraft. Sie sind in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 9.2. Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „ Verein für naturgemäße Gesundheitspflege “ e.V. am 8. April 1995 beschlossen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und tritt mit Beschluss an die Stelle der bisherigen Kleingartenordnung.



Vereinsanlage im Jahr 1913

Handzeichnung von H. Martin, Zeichenlehrer in Leipzig - Kleinzschocher

Stadt Leipzig



STADTVERBAND LEIPZIG
DER KLEINGÄRTNER E.V.